

Gesellschaftsvertrag

30.04

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft | 3 |
| § 2 Gegenstand der Gesellschaft | 3 |
| § 3 Stammkapital und Stammeinlage | 3 |
| § 4 Abtretung von Geschäftsanteilen | 4 |
| § 5 Organe der Gesellschaft | 4 |
| § 6 Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern | 4 |
| § 7 Geschäftsführung | 5 |
| § 8 Vertretung der Gesellschaft | 6 |
| § 9 Sorgfaltspflicht der Geschäftsführer | 6 |
| § 10 Aufsichtsrat | 7 |
| § 11 Aufgaben des Aufsichtsrates | 8 |
| § 12 Sorgfaltspflicht der Aufsichtsratsmitglieder | 9 |
| § 13 Sitzung des Aufsichtsrates | 9 |
| § 14 Gemeinsame Beratung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat | 10 |
| § 15 Gesellschafterversammlung | 11 |
| § 16 Termine der Gesellschafterversammlung | 11 |
| § 17 Einberufung der Gesellschafterversammlung | 12 |
| § 18 Leitung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung | 13 |
| § 19 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung | 14 |
| § 20 Mehrheitserfordernisse | 15 |
| § 21 Rechnungslegung | 16 |
| § 22 Rücklagen | 16 |
| § 23 Gewinnverwendung | 17 |
| § 24 Verlustdeckung | 17 |
| § 25 Offenlegung/Veröffentlichung/Vervielfältigung | 17 |

| | | |
|------|---|----|
| § 26 | Prüfung der Gesellschaft | 17 |
| § 27 | Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft | 18 |

Gesellschaftsvertrag

der WohnBau Mühlheim am Main GmbH in Mühlheim am Main.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma

WohnBau Mühlheim am Main GmbH

Sie hat ihren Sitz in Mühlheim am Main.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Bereitstellung von Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen.
- (2) Die Gesellschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, erwerben, betreuen, vermitteln, bewirtschaften und verwalten. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

30.04

- (3) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck, mittelbar oder unmittelbar, dienlich sind.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.054.500,00 Euro.
- (2) Auf dieses Stammkapital hat die nachstehende Gesellschafterin folgende Stammeinlage zu leisten:

Stadt Mühlheim am Main 1.054.500,00 Euro

- (3) Jede Stammeinlage ist in Höhe von einem Viertel, mindestens aber in Höhe von 250,00 Euro vor der Anmeldung der Gesellschaft einzuzahlen. Der Aufsichtsrat beschließt über die Höhe und Fälligkeit der restlichen Einzahlungen auf die Stammeinlage; diese werden jeweils von der Geschäftsführung eingefordert.

§ 4

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der / die Geschäftsführer,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6**Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern**

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrats dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat. Die Betroffenen sind nicht stimmberechtigt.

§ 7**Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der/ die Geschäftsführer wird/ werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrats. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.
- (4) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden.
- (5) Der/ die Geschäftsführer darf/ dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender

30.04

Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

- (6) Jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der / die Geschäftsführer vertritt / vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft allein.
- (2) Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer sind Willenserklärungen für die Gesellschaft auch verbindlich, wenn sie nur von einem Geschäftsführer allein abgegeben werden.
- (3) Der/ die Geschäftsführer führt/ führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.
- (4) Der/ die Geschäftsführer hat/ haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (5) Der/ die Geschäftsführer hat/ haben den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung innerhalb der gesetzlich hierfür vorgesehenen Frist den Gesellschaftern vorzulegen.

- (6) Der/ die Geschäftsführer hat/ haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

§ 9

Sorgfaltspflicht der Geschäftsführer

Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder das vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin bestimmte Mitglied des Magistrats gehören dem Aufsichtsrat als Aufsichtsratsvorsitzender / Aufsichtsratsvorsitzende kraft Amtes an.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden / der Aufsichtsratsvorsitzenden endet mit der Amtszeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin, die Amtszeit des / der vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin benannten Vertreters des Magistrats mit dem Widerruf der Benennung, spätestens mit der Beendigung der Amtszeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.
- (4) Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Schluss der jeweiligen Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung oder der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit im Magistrat oder des Mandats als Stadtverordneter, sofern die von der Gesellschafterversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieder dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung angehören. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleibt der Aufsichtsrat im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

30.04

Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.

- (5) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen widerrufen werden. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig abberufenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
- (8) Sofern nach Gesetz nichts anderes bestimmt ist, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.
- (9) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Anspruch auf eine Vergütung / ein Sitzungsgeld. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten

des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt.

- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - b) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung des Anstellungsvertrages / der Anstellungsverträge,
 - c) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert,
 - d) Teilnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung seines entsprechenden Vertreters an der Gesellschafterversammlung,
 - e) Prüfung des Jahresabschlusses und Bericht an die Gesellschafterversammlung gemäß § 14 der Satzung
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Sorgfaltspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

30.04

§ 13

Sitzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei, Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 10) in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (6) Der/ die Geschäftsführer nimmt/ nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 14

Gemeinsame Beratung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu

erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

- (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlussfassung über
- a) die Zustimmung zum Wohnungsbauprogramm und in diesem Rahmen über die Festlegung der jährlich zu errichtenden Wohnungsbauten sowie die Durchführung des Programms in jährlichen Teilabschnitten,
 - b) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
 - c) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 22 Abs. 3),
 - d) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen (§ 3 Abs. 3),
 - e) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 4),
 - f) die Zustimmung zur Errichtung von Zweigniederlassungen, dem Erwerb anderer Unternehmen oder ihrer Beteiligung,
 - g) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen,
 - h) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
 - i) die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
 - j) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers.

§ 15

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

30.04

- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 250,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 16

Termin der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf des gesetzlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkts eines jeden Jahres in der Regel am Sitze der Gesellschaft stattzufinden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 22, 23 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats erforderliche Zahl sinkt (§ 13 Abs. 2),

- c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,
 - d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.
- (5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

§ 17

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den Geschäftsführern einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der

30.04

Geschäftsführer oder des Aufsichtsrats. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

- (5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.

§ 18

Leitung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 19 f und g ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.
- (4) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im übrigen wird der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die

Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vor-geschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

§ 19

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftervertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.

Die Gesellschafterversammlung beschließt also insbesondere

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- d) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,
- e) die Einbeziehung von Geschäftsanteilen,
- f) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
- g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
- h) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 4) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- i) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
- j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter,
- k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- l) die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft.

30.04

§ 20 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
 - a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 4) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 19 Buchst. k),
 - c) die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 19 Buchst. l),bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 18 Abs. 4).

- (3) Ein Beschluss über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 21 Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eingreifen, gelten für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes die Vorschriften des III: Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend.

- (3) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige

Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Stadt Mühlheim zur Kenntnis gebracht wird.

- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 22 Rücklagen

- (1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrags ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
- (2) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses bildet die Geschäftsführung eine Bauerneuerungsrückstellung und beschließt über Einstellung und Entnahme.
- (3) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung.

§ 23 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der ausgeschüttete Gewinnanteil darf 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen.

30.04

- (3) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.

§ 24 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklage nach § 22 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§ 25 Offenlegung/Veröffentlichung/Vervielfältigung

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrates, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.

§ 26 Prüfung der Gesellschaft

- (1) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Ferner ist der Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch darzustellen
- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und

- c) die Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Die Gesellschaft übersendet der Stadt Mühlheim den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang.

- (2) Zur Klärung von Fragen, die die Betätigung der Stadt Mühlheim bei der Gesellschaft betreffen, kann sich das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Offenbach nach Übertragung dieser Aufgabe durch den Magistrat/den Bürgermeister/ den für die Verwaltung des Finanzwesens bestellten Beigeordneten/die Gemeindevertretung der Stadt Mühlheim unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen, wenn nur auf diese Weise eine Unterrichtung möglich ist. Entsprechendes gilt für die überörtliche Prüfung gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 3 ÜPKKG.
- (3) Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushalts-grundsatzgesetz und, soweit erforderlich, nach der Makler- und Bauträgerverordnung vor.

§ 27

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
- b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens.

- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.

- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Gesellschafterversammlung für die

30.04

Wohnungsversorgung breiter Schichten der Bevölkerung zu verwenden.